

Leistungsbewertung Sek I: Rechtsgrundlagen im Ländervergleich

Beitrag von „alias“ vom 8. September 2015 22:18

Baden-Württemberg:

Zitat von Notenbildungsverordnung Ba-Wü

§ 4

Halbjahresinformation

(1) Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

Da in den Halbjahresinformationen Tendenznoten zulässig sind, wird an den Schulen so verfahren, dass auch in den Tests Tendenznoten vergeben werden.

Au diese Weise ergibt sich ein einundzwanzigstufiges Notensystem.